



Finanz- und Beitragsordnung  
des  
FDP-Kreisverbandes Heinsberg

- FiBeiO -

## **ERSTER ABSCHNITT: FINANZ- UND HAUSHALTSPLANUNG**

### **§ 1 - Zweck**

- (1) Die Finanz- und Beitragsordnung des FDP-Kreisverbandes Heinsberg regelt das Finanz- und Beitragswesen des Kreisverbandes und seiner Gliederungen.
- (2) Gliederungen des Kreisverbandes sind die Ortsverbände:
  - ⇒ Erkelenz
  - ⇒ Gangelt
  - ⇒ Geilenkirchen
  - ⇒ Heinsberg
  - ⇒ Hückelhoven
  - ⇒ Selfkant
  - ⇒ Übach-Palenberg
  - ⇒ Waldfeucht
  - ⇒ Wassenberg
  - ⇒ Wegberg

### **§ 2 - Finanzplanung**

- (1) Der Kreisverband stellt für einen Zeitraum von 3 Jahren Finanzpläne auf. Aus den Finanzplänen müssen sich der vorausgeschätzte jährliche Finanzbedarf und der jeweilige Deckungsvorschlag ergeben. Die Finanzpläne sind jährlich fortzuschreiben.
- (2) Die Finanzpläne werden vom Kreisschatzmeister entworfen und vom Kreisvorstand beschlossen.

### **§ 3 - Haushaltsplanung**

- (1) Der Kreisverband stellt vor Beginn eines Rechnungsjahrs einen Haushaltsplan auf.
- (2) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Haushaltsplan wird vom Kreisschatzmeister entworfen und spätestens zwei Monate vor Beginn eines Rechnungsjahrs dem Kreisvorstand zur Entscheidung vorgelegt.

## **ZWEITER ABSCHNITT: FINANZMITTEL UND AUSGABEN**

### **§ 4 - Grundsätze**

- (1) Der Kreisverband und seine Ortsverbände bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die in § 24 Abs. (4) PartG definierten Einnahmearten auf.
- (2) Die dem Kreisverband und seinen Ortsverbänden zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für gesetzliche und satzungsgemäße Zwecke nach § 1 Abs. (4) PartG und entsprechend den in § 24 Abs. (5) PartG definierten Ausgabearten verwendet werden.

### **§ 5 - Zuwendungen von Mitgliedern und Mandatsträgern**

- (1) Zuwendungen von Mitgliedern sind Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge und Spenden.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige, von Mitgliedern nach satzungsrechtlichen Vorschriften periodisch entrichtete Geldleistungen.
- (3) Geldzuwendungen, die der Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) über seinen Mitgliedsbeitrag hinaus regelmäßig leistet, sind Mandatsträgerbeiträge. Sie sind als solche gesondert zu erfassen.
- (4) Alle anderen Zuwendungen von Mitgliedern sind Spenden. Dazu gehören Umlagen, Sammlungen und Sachspenden sowie Spenden durch Verzicht auf Erstattungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

### **§ 6 - Zuwendungen von Nichtmitgliedern**

- (1) Zuwendungen von Nichtmitgliedern an den Kreisverband oder an einen seiner Ortsverbände sind Spenden.
- (2) Spenden können als Geldspenden, als Sachspenden oder als Leistungsspenden (Entgeltspenden) durch Verzicht auf die Erfüllung einer vertraglichen Forderung geleistet werden.
- (3) Mandatsträgerbeiträge sind Geldzuwendungen, die ein Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) regelmäßig leistet. Sie sind als solche gesondert zu erfassen.

## **§ 7 - Aufteilung von Spenden**

Eine Spende, die nach Wunsch des Spenders mehreren Gliederungen zufließen soll, kann in einer Summe entgegengenommen und anteilig als Zuschuss weitergeleitet werden.

## **§ 8 - Annahme von Spenden**

- (1) Spenden sind erlangt, wenn sie in den Verfügungsbereich eines für Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds oder eines hauptamtlichen Mitarbeiters gelangt sind. Unverzüglich zurückgeleitete Spenden gelten als nicht erlangt.
- (2) Mitglieder, die Spenden an die Partei angenommen haben, sind gesetzlich verpflichtet, diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten satzungsmäßig bestimmtes Vorstandsmitglied oder an einen hauptamtlichen Mitarbeiter der für das Mitglied zuständigen Gliederung oder des Landes- oder des Bundesvorstandes weiterzugeben. Für Finanzangelegenheiten zuständig sind außer dem Schatzmeister der Vorsitzende und dessen Stellvertreter.

## **§ 9 - Unzulässige Spenden**

Spenden, deren Annahme nach § 25 Abs. (2) PartG unzulässig wären, sind unverzüglich an den Spender zurück zu geben oder unter Darlegung des Spendenvorgangs an den Bundesschatzmeister zwecks Prüfung und weiterer Veranlassung nach den gesetzlichen Vorschriften weiterzuleiten.

## **§ 10 - Ausgabenerstattung an Mitglieder**

- (1) Die in Ausübung eines Amtes oder eines Auftrages entstehenden Kosten und Ausgaben sind nach Maßgabe der Bundessatzung und der dazu erlassenen Richtlinien auf Antrag des Anspruchsberechtigten zu erstatten.
- (2) Ansprüche gegen verschiedene Gliederungen können in einem Antrag zusammengefasst werden.

Zur Antragstellung ist das parteiintern ausgegebene Formular oder eine analog gestaltete Computeraufzeichnung zu verwenden.

Der Antrag ist beim Kreisschatzmeister einzureichen.

Dieser oder ein vom Kreisvorstand autorisiertes Vorstandsmitglied prüft die Anspruchsberechtigung des Antragstellers sowie die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Antragspositionen.

Werden Ansprüche gegen verschiedene Gliederungen in einem Antrag geltend gemacht, kann der Prüfungsberechtigte den Antrag zurückgeben mit der Aufforderung, getrennte Anträge bei den erstattungspflichtigen Gliederungen einzureichen.

- (3) Der Prüfungsberechtigte stellt den Erstattungsbetrag vorläufig fest und leitet den Antrag an die Geschäftsstelle des Landesverbandes zwecks Nachprüfung und endgültiger Festsetzung des Erstattungsbetrages weiter.
- (4) Durch Verzicht auf die Erstattung kann der Anspruchsberechtigte den Erstattungsbetrag einer Parteigliederung als Aufwandsspende zuwenden.

Die Spende ist in der Buchführung der begünstigten Gliederung auszuweisen.

## DRITTER ABSCHNITT: BEITRAGSORDNUNG

### § 11 - Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von dem Mitglied im Wege der Selbsteinschätzung gegenüber dem Schatzmeister der zuständigen Gliederung erklärt. Der Schatzmeister ist zur Einholung dieser Erklärung verpflichtet.

Als Richtwert für die Selbsteinschätzung eines monatlichen Mindestbeitrages sind 0,5 % der monatlichen Bruttoeinkünfte zu Grunde zu legen. Die im Wege der Selbsteinschätzung festgelegte Beitragshöhe bleibt für das Mitglied verbindlich und dient zur Feststellung von etwaigen Beitragsrückständen, so lange das Mitglied nicht gegenüber dem Schatzmeister auf Grund einer neuen Selbsteinschätzung eine andere Beitragshöhe mitteilt. Eine rückwirkende Senkung des Mitgliedsbeitrages ist unzulässig.

#### Erläuterung:

*Grundsätzlich sind die Mindestbeiträge nach der Einkommensstaffel in § 8 Abs. (2) der FiBeiO des Bundesverbandes für alle Gliederungen und Mitglieder verbindlich. Jedoch sind die Kreisverbände berechtigt, in eigenen Beitragsordnungen höhere Mindestbeiträge für die Stufen A bis C bis zur Höhe der Stufe D festzulegen.*

*Bei Beschlussfassung über die Beitragsordnung des Kreisverbandes muss also zwischen der Mindeststaffel der FiBeiO des Bundesverbandes und einer eigenen Beitragstaffel, **die aber keine geringeren Beiträge vorsehen darf**, entschieden werden.*

Nach der Einkommensstaffel der Finanz- und Beitragsordnung des Bundesverbandes sind monatlich mindestens zu entrichten:

Bruttoeinkommen monatlich	Mindestbeitrag monatlich
A bis 2.600	8,00 €
B 2.601 bis 3.600	12,00 €
C 3.601 bis 4.600	18,00 €
D über 4.600	24,00 €

- (3) Der Vorstand ist berechtigt, einvernehmlich mit dem Mitglied den Mitgliedsbeitrag
  - für Rentner,
  - für Haushaltsangehörige eines Mitglieds ohne eigenes Einkommen,
  - für in Ausbildung befindliche Mitglieder,

- für Wehr- oder Ersatzdienstleistende
- sowie in Fällen besonderer finanzieller Härte

abweichend von der Regelung des Absatzes (2) festzusetzen.

Dies gilt bei entsprechendem Nachweis auch für Mindestbeiträge von Mitgliedschaftsbewerbern.

- (4) Der Schatzmeister ist verpflichtet, die abweichende Festsetzung nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen. Auf Antrag des Schatzmeisters kann der Vorstand eine Fortsetzung beschließen.

## **§ 12 Erhebung der Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Kreisverband ist berechtigt und zuständig zur Erhebung und Vereinnahmung der Beiträge der im Kreisverband organisatorisch erfassten Mitglieder (Beitragshoheit).
- (2) Der Kreisvorstand kann die Beitragshoheit insgesamt oder einzeln auf Ortsverbände übertragen. Die Übertragung kann jederzeit widerrufen werden.
- (3) Mit einer Übertragung der Beitragshoheit gehen die Zuständigkeit nach § 11 Abs. (3) an den Vorstand des Ortsverbandes und die Zuständigkeiten nach § 11 Absätze (2) und (4) sowie nach § 13 Abs. (2) und nach § 14 Abs. (2) auf den Schatzmeister des Ortsverbandes über.
- (4) Es ist zulässig, die Einziehung der Beiträge technisch ohne Beeinträchtigung der Beitragshoheit parteiinternen Dienstleistungseinrichtungen zu übertragen.

## **§ 13 – Rechte und Pflichten des Schatzmeisters**

- (1) Die Mitglieder sind über die Beitragsordnung und die bargeldlosen Zahlungsmöglichkeiten zu unterrichten.
- (2) Der Schatzmeister hat dafür Sorge zu tragen, dass Mitgliedsbeiträge periodisch im Voraus unter Angabe des Entrichtungszeitraums möglichst bargeldlos durch **SEPA-Basis-Lastschrift** oder Dauerauftrag entrichtet werden. **Die Gläubiger-Identifikationsnummer im SEPA-Lastschriftverfahren des FDP-Kreisverbands Heinsberg lautet DE08ZZZ00000726161.**
- (3) Der Schatzmeister ist nicht verpflichtet, die Mitglieder mittels Beitragsrechnungen rechtzeitig zur Zahlung aufzufordern.
- (4) Ist bei Eingang einer Beitragszahlung der Entrichtungszeitraum nicht angegeben oder unklar, ist dieser durch Rückfrage festzustellen.

- (5) Der Schatzmeister ist verpflichtet, für Gegenstände der Geschäftsstellenausstattung mit einem Anschaffungs- oder Verkehrswert über 410,- €, sowie langlebige Gegenstände ein Inventarverzeichnis zu führen.

### **§ 14 - Mandatsträgerbeiträge**

- (1) Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) sollen einen Mandatsträgerbeitrag entrichten.
- (2) Die Höhe und die Einzelheiten der Entrichtung sind vom zuständigen Schatzmeister bei Beginn der Amtsperiode für deren Dauer mit dem Mandatsträger zu vereinbaren.

### **§ 15 - Aufrechnungsverbot**

Die Aufrechnung von Zuwendungen an die Partei oder an eine ihrer Gliederungen mit Forderungen an die Partei oder an eine ihrer Gliederungen ist, aus welchem Rechtsgrund auch immer, nicht statthaft.

### **§ 16 - Umlagepflicht der Gliederungen**

- (1) Übergeordnete Verbände oder Untergliederungen des die Mitgliedsbeiträge erhebenden Verbandes haben Anspruch auf eine nach Mitgliederzahl zu ermittelnde Umlage, die als satzungsgemäßer Zuschuss abzuführen ist.
- (2) Die Parteitage der übergeordneten Verbände entscheiden über die Höhe der an sie und ggf. an Untergliederungen abzuführenden Mitgliederumlagen.
- (3) Über das Berechnungsverfahren, die Zahlungsperioden und die entsprechenden Verfahrensvorschriften entscheiden die Vorstände der jeweils übergeordneten Gliederungen.

### **§ 17 - Verletzung der Beitragspflicht**

- (1) Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrags mehr als zwei Monate in Verzug sind, sind vom zuständigen Schatzmeister schriftlich zu mahnen. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ist sie nach einem weiteren Monat zu wiederholen.



- (2) Ist bei einer gültigen **SEPA- Basis-Lastschrift** die Abbuchung nicht möglich bzw. wird eine Rücklastschrift veranlasst, so gehen die entstandenen Bankgebühren zu Lasten des betreffenden Mitglieds.
- (3) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens sechs Monatsbeiträgen in Verzug ist.
- (4) Ab der 2. Mahnung ist der Kreisschatzmeister berechtigt, Ab der 2. Mahnung ist der Kreisschatzmeister berechtigt, Mahngebühren in Höhe von 3,00 Euro pro Mahnung geltend zu machen.
- (5) Liegt schuldhaft unterlassene Beitragszahlung vor, unterrichtet der Schatzmeister den Vorstand. Dieser entscheidet über das weitere Vorgehen.

## **VIERTER ABSCHNITT: BUCHFÜHRUNG UND RECHNUNGSWESEN**

### **§ 18 - Buchführung**

- (1) Der Vorstand der Gliederung ist verpflichtet, nach den Vorschriften des Parteiengesetzes und den parteiinternen Richtlinien Bücher unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu führen. Entsprechend gültiger verbindlicher Anweisung des Bundesschatzmeisters ist die technische Erledigung der Buchführung auf LiPS übertragen.
- (2) Die Schatzmeister der Gliederung sind verpflichtet, alle hierzu erforderlichen Unterlagen frist- und formgerecht und vollständig an LiPS zu übersenden.

### **§ 19 - Rechenschaftslegung**

- (1) Der Kreisvorstand und die Vorstände der buchführungspflichtigen Ortsverbände sind verpflichtet, über jedes Rechnungsjahr einen Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Parteiengesetzes und den parteiinternen Richtlinien aufzustellen. Der Rechenschaftsbericht wird durch den Liberalen Partei-Service (LiPS) aus der Buchhaltung entwickelt.
- (2) Die Termine und das Verfahren der Zusammenfassung der Gliederungsberichte zum Gesamtbericht der Partei werden durch einheitliche Richtlinien des Bundesschatzmeisters geregelt.
- (3) Der Kreisvorstand ist berechtigt, Zahlungen an Ortsverbände, die ihrer Mitwirkungspflicht nicht termingerecht nachkommen, bis zur Vorlage des Berichtes zu sperren.
- (4) Kommt ein Ortsverband seiner Rechenschaftspflicht nicht nach, oder kann der Bericht aus anderen Gründen nicht aufgestellt werden, ist der Kreisvorstand berechtigt und verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen und Informationen durch einen Beauftragten beibringen zu lassen.

### **§ 20 - Quittungen**

- (1) Mitglieder und Nichtmitglieder haben Anspruch auf Erteilung einer Quittung über ihre Zuwendungen an die Partei.
- (2) Steuerwirksame Quittungen werden nach zentraler Buchung der Zuwendungen ausschließlich von der Bundespartei ausgestellt.

## **§ 21 - Prüfwesen**

- (1) Der Bundesverband und der Landesverband haben das Recht, jederzeit ohne Angabe von Gründen durch beauftragte Revisoren die Bücher und das Rechnungswesen aller Gliederungen zu prüfen.
- (2) Die Kreisverbände und die buchführungspflichtigen Ortsverbände sind verpflichtet, durch ihre Parteitage zwei Rechnungsprüfer und mindestens einen Stellvertreter für die Amtsdauer des Vorstandes wählen und durch diese jährlich die Buchführung vor den Parteitag prüfen zu lassen. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die auf den Parteitag zu verlesen ist. Die Prüfung folgt mindestens nach den vom Bundesschatzmeister erlassenen Vorgaben.
- (3) Im Rahmen der Verantwortung des Kreisverbandes hat der Kreisverbandsvorstand das Recht, jederzeit Revisoren zu bestellen und durch diese ohne Angabe von Gründen das Rechnungswesen, die Buchführung und die Rechenschaftslegung der Ortsverbände prüfen zu lassen. Der Prüfungsauftrag kann darüber hinaus auf die Einhaltung der Gesetze und der innerparteilichen Vorschriften und Verwaltungsanweisungen ausgedehnt werden.
- (4) In der Auswahl der Revisoren sind die beauftragenden Vorstände an keine Vorgaben gebunden, jedoch darf nicht zum Revisor bestellt werden, wer dem Vorstand der zu prüfenden Gliederung angehört oder dessen Weisungen unterworfen ist.

## FÜNFTER ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN / RECHTSNATUR

### § 22 - Recht der Schatzmeister

Schatzmeister sind berechtigt, außerplanmäßigen Ausgaben oder solchen, die nicht durch Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen.

Der Widerspruch bewirkt, dass die vorgesehenen Ausgaben nicht getätigt werden dürfen, es sei denn, der Vorstand lehnt den Widerspruch mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.

### § 23 - Rechtsnatur

- (1) Die Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung des Kreisverbandes.
- (2) Die Finanz- und Beitragsordnungen des Landesverbandes und der Bundespartei gehen der Finanz- und Beitragsordnung des Kreisverbandes vor.

### § 24 - Inkrafttreten

Die Finanz- und Beitragsordnung wurde vom Kreisparteitag am 17. Juni 2005 beschlossen.

Sie tritt in Kraft mit Wirkung vom 01. Juli 2005.

Die 1. Änderung der Finanz- und Beitragsordnung wurde vom Kreisparteitag am 02. März 2006 beschlossen.

Die 2. Änderung der Finanz- und Beitragsordnung wurde vom Kreisparteitag am 25. März 2011 beschlossen.

Die 3. Änderung der Finanz- und Beitragsordnung wurde vom Kreisparteitag am 24.01.2014 beschlossen.

Mit dem Inkrafttreten werden alle früher beschlossenen Finanz- und Beitragsordnungen ungültig.